

90-04-10022-9. – R. skizziert in vier Teilen sehr sorgfältig zuerst die Ehe im römischen und germanischen Recht (und den Sitten) mit dem Schwerpunkt der verschiedenen Formen (bzw. Stufen) der Eheschließung und Ehescheidung. „Die Ehe in der Kirche“ erörtert er an der Herausarbeitung des göttlichen Rechts mit den wichtigsten Bibelstellen und ihrer Deutung und Auswirkung in der Theologie und kirchlichen Disziplin. Die Unauflöslichkeitsforderung Jesu und seine Berufung auf Gen. 2, 24 sowie ihre Durchsetzung in der kirchlichen Praxis, speziell im Westen seit Ausgang des 4. Jh., war besonders bedeutsam. Der zentrale Förderer dieser Entwicklung war Augustinus, dem der 3. Teil des Buches gewidmet ist, wobei die Vergeistigung der Ehe, der nüchterne Blick auf die Ehe als Heilmittel für die menschliche Schwäche und ihr sakramentaler (d.h. zeichenhafter) Charakter besonders im Blick stehen. Im letzten Teil bieten die differenzierten Ausführungen über den Anfang der Ehe (Verlobung), ihre Vollendung in der körperlichen Vereinigung sowie der (mögliche) priesterliche Segen – zeitlich zwischen den genannten Polen einzuordnen – auch für den Fachmann eine gute Hilfe, um die Auseinandersetzungen in Bologna im 12. Jh. um die sog. Kopulatheorie besser zu verstehen und richtig einzuordnen. Die Verheiratung in der fränkischen Kirche und der besondere Blick auf Hinkmar und seine einschlägigen Gutachten leiten über zur Zusammenfassung: von der römischen „Einheit des gesamten Lebens“ als verwirklichter Lebensgemeinschaft zum „großen Sakrament“ der Kirche. Die Untersuchung ist aus den Quellen unter Einbeziehung englischer, französischer sowie deutscher und italienischer Literatur (nichts in Spanisch) souverän erarbeitet. Zu Hinkmars Gutachten über die Ehe des Stephanus wird lediglich der Aufsatz Fransens von 1983 (vgl. DA 41, 561) übersehen, der für eine auch in der MGH-Ausgabe zweifelhafte Stelle eine bessere Emendation auf Grund weiterer Hss. vorschlägt. Bei Augustinus fehlen vereinzelt vorkommende Zwischentöne, so die Bemerkung in *De fide et operibus*, daß die Wiederverheiratung eines Mannes nach Ehebruch der Frau ein leicht verzeihlicher Irrtum sei (*venialiter... fallatur*: CSEL 41, 81). Ein knapper Index (S. 429–436) erleichtert den Umgang mit diesem fundierten, weiterführenden Werk, das in der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe (und nicht in der Liturgie) den Hauptanteil der Verchristlichung der Ehe sieht (S. 384).

Rudolf Weigand

Guillaume Durand. Évêque de Mende (v. 1230–1296). Canoniste, liturgiste et homme politique. Actes de la Table Ronde du C.N.R.S., Mende 24–27 mai 1990. Textes réunis par Pierre-Marie GY, Paris 1992, Centre National de la Recherche Scientifique, 242 S., Abb., ISBN 2-222-04667-X, FRF 200. – Zu Leben und Werk des einflußreichen südfranzösischen Kanonisten und Liturgikers wurde 1990 ein eigener Kongreß veranstaltet, der erfreulich zahlreiche neue Erkenntnisse zutage gefördert hat: Mit Jean GAUDEMET, Durand de Mende et son oeuvre canonique (S. 13–20) und Pierre-Marie GY, L'oeuvre liturgique de Durand de Mende (S. 21–24), umreißen zwei namhafte Vertreter der entsprechenden Disziplinen die Ergebnisse des Kongresses. Nach einer Chronologie zu Leben und Werk des Durandus (S. 25 f.) und der Edition und Übersetzung seiner Grabinschrift in S. Maria sopra Minerva in Rom (S. 27–29) vereinigt der Band in vier Sektionen („Le cadre historique et politique“, „L'oeuvre juridique de Durand de Mende“, „Durand de Mende liturgiste“ und „L'influence de Durand de Mende liturgiste“)